

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärte den Rekurs unterm 29. Januar 1902 für begründet, von der Erwägung ausgehend, es sei glaubhaft erhoben, daß die Schuldnerin zum Unterhalte ihrer Familie sowohl den Seidenweberei- als den Näherinnenberuf, d. h. beide Berufe nebeneinander oder doch wenigstens abwechselnd betreiben müsse.

III. Diesen Entscheid zog der Gläubiger Hüppi rechtzeitig unter Erneuerung des gestellten Begehrens an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Nicht gehört werden kann vorerst die Behauptung des Rekurrenten, die betriebene Schuldnerin gebrauchte die fragliche Nähmaschine nicht zu Näharbeiten für Dritte und es fehle ihr an den erforderlichen Kenntnissen zu einer solchen berufsmäßigen Ausübung der Schneiderei. Die Vorinstanz stellt das Gegenteil in einer keineswegs aktenwidrigen und deshalb für das Bundesgericht verbindlichen Weise fest, indem sie erklärt, daß Frau Kuster zum Unterhalt ihrer Familie neben ihrem Beruf als Seidenweberin abwechselnd auch den Näherinnenberuf ausübe. Wenn sodann Rekurrent geltend macht, das Bundesgericht habe in seinem Entscheide in Sachen Karrer (Archiv V, Nr. 114) eine Nähmaschine mit der Begründung als unpfändbar erklärt, daß die betreffende Hausfrau, wenn nicht berufsmäßig, so doch „regelmäßig“ sich mit Näharbeiten für Dritte beschäftige, so steht dies in Wirklichkeit dem vorinstanzlichen Entscheide nicht entgegen. Allerdings ist die betriebene Schuldnerin nicht kontinuierlich als Näherin beschäftigt, sondern nur abwechselungsweise, nämlich dann, wenn sie als Seidenweberin keine oder nur ungenügende Beschäftigung findet. Aber letzteres ist eben nach den obwaltenden Verhältnissen in ständig wiederkehrender Weise der Fall, und zwar sieht sich die Schuldnerin alsdann ausschließlich auf solche Näharbeiten angewiesen, um sich und ihre Kinder erhalten zu können. Sie übt dann die Näherei als wirklichen Beruf und nicht als bloßen Nebenverdienst aus. Für einen Fall solcher Art will aber das angeführte bundesgerichtliche Erkenntnis das Kompetenzprivileg nicht ausgeschlossen wissen. Dazu kommt noch, daß die Maschine der betriebenen Schuldnerin, welche letztere für Bekleidung einer

zahlreichen Familie zu sorgen hat, im Haushalte die größten, wohl kaum zu vermissenden Dienste leistet.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

44. Entscheid vom 18. April 1901 in Sachen Suter.

Betreibung gegen eine Ehefrau. Zustellung der Betreibungsurkunden. Art. 47 und 64 Sch.- u. K.-Ges. — Wohnsitz des Vertreters (Art. 3 B.-G. betr. die civilrechtl. Verh. der N. u. A.).

I. Der Ehemann der Rekurrentin Suter war von der Firma Kramer & Siegfried in Zürich für eine Forderung von 38 Fr. aus Lieferung von Wein betrieben worden, was, wie es scheint, zur Ausstellung eines Verlustscheines führte. Am 27. Februar 1901 verpflichtete sich Frau Suter der gläubigerischen Firma gegenüber schriftlich, die erwähnte Forderung in monatlichen Raten von 5 Fr. zu bezahlen, und am 12. Juli 1901 gab sie die Erklärung ab, sie „anerkenne die Forderung in vollem Umfange und übernehme die Kosten.“ Kramer & Siegfried hoben gegen sie Betreibung an. Sie schlug Recht vor, anerkannte ihre Zahlungspflicht nachher aber neuerdings vor dem Friedensrichter.

Unterm 16. Oktober 1901 bestritt Frau Suter auf dem Beschwerdewege die Rechtsgültigkeit sowohl der Schuldanerkennung vor Friedensrichteramte als der Betreibung, letzteres mit der Begründung, daß die Betreibungsurkunden entgegen Art. 47 B.-G. und § 589 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches nicht ihrem Ehemanne als ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden seien.

II. Die untere Aufsichtsbehörde führte in ihrem die Beschwerde gutheißenden Entscheide aus: Aus den Akten ergebe sich, daß auf keiner der Betreibungsurkunden der Name des Ehemannes Suter figuriere und daß diese Urkunden nicht dem letztern zugestellt worden seien. Es wäre Sache nicht des Betreibungsamtes, sondern

der betreibenden Firma gewesen, sich zu vergewissern, ob Frau Suter einen gesetzlichen Vertreter habe, und die Gläubigerschaft trage selbst die Schuld, wenn nun das ganze bisherige Verfahren ungültig erklärt werden müsse. In letzterer Beziehung werde auf Jäger, Kommentar, Noten 4 und 5 zu Art. 47 B.-G. verwiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis rekurrirten Kramer & Siegfried an die kantonale Aufsichtsbehörde, welche den Rekurs am 27. Dezember 1901 für begründet erklärte und die Fortsetzung der Betreibung anordnete. Dieser Entscheid ist wie folgt motiviert:

Aus der Darstellung der Frau Suter ergebe sich, daß ihr Ehemann seinerzeit sich geweigert habe, den Zahlungsbefehl entgegenzunehmen, weil derselbe auf den Namen der Frau Suter laute. Einen bestimmten Aufenthalt soll Suter schon seit der Baukrisis nicht mehr gehabt, sich vielmehr Arbeit suchend in der ganzen Schweiz herumgetrieben haben, ohne sich dauernd irgendwo niederzulassen und seine Ausweisschriften zu deponieren. Nur von Zeit zu Zeit und ganz vorübergehend sei er nach Hause gekommen und habe dann jeweilen von den einzelnen Betreibungsakten erfahren, stets aber erklärt, „das habe keinen Wert“. Die gegenwärtige Adresse des Suter sei seiner Frau nicht bekannt. Zwei Empfangsbefcheinigungen, die Mitteilung des Verwertungsbegehrens und die Steigerungsanzeige betreffend, habe in Abwesenheit der Frau Suter deren Knabe Martin unterschrieben.

Unter diesen Umständen, führt der Entscheid sodann aus, könne die Tatsache, daß nicht alle Betreibungsurkunden dem Ehemann Suter als dem gesetzlichen Vormund seiner Frau zugestellt worden seien, die Betreibung nicht nichtig machen, denn es sei dem Betreibungsamt gar nicht möglich gewesen, diese Zustellung vorzunehmen, und es sei ihm schlechterdings nichts anderes übrig geblieben, als die einzelnen Betreibungsurkunden einfach im Hause der Betriebenen abzugeben und sich den Empfang von denjenigen Personen bescheinigen zu lassen, in deren Hände sie gelegt werden mußten. Es wäre eine zu enge Auslegung des Art. 47 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, wollte man die Gültigkeit einer Betreibung davon abhängig machen, daß die Urkunden unter allen Umständen dem gesetzlichen Vertreter der betriebenen Person direkt und unmittelbar in die Hand gelegt

werden müßten. Im übrigen habe im gegenwärtigen Fall, wie aus der Darstellung der Rekursgegnerin selbst hervorgehe, der Ehemann Suter von den einzelnen Betreibungshandlungen jeweilen Mitteilung erhalten und sei die Frau jedenfalls censiert gewesen, an Stelle des unbekannt abwesenden Mannes die Urkunden entgegenzunehmen.

IV. Gegen diesen Entscheid rekurrirte Frau Suter rechtzeitig an das Bundesgericht mit dem Begehren, ihn aufzuheben und das erstinstanzliche Erkenntnis zu bestätigen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Bei der Betreibung eines Schuldners, der einen gesetzlichen Vertreter hat, muß freilich verlangt werden, daß die Betreibungsurkunden nicht nur den Namen des Schuldners, sondern auch seines Vertreters angeben, damit die in der Sache funktionierenden Behörden und die dabei beteiligten Parteien aus den Urkunden selbst entnehmen können, daß es sich um eine Betreibung im Sinne von Art. 47 B.-G. handelt (vgl. auch Jäger, Kommentar, Art. 47, Note 4, S. 53 unten). Wie aus der Motivierung des erstinstanzlichen Erkenntnisses hervorgeht, scheint Rekurrentin auch mit Grund geltend zu machen, daß tatsächlich dem genannten Erfordernisse hier nicht Genüge geleistet worden sei. Indessen vermag dies allein nicht die Ungültigkeit der Betreibung nach sich zu ziehen, da es sich hierbei nur um Verletzung einer Ordnungsvorschrift handeln kann. Die Rechtsbeständigkeit der Betreibung wäre vielmehr erst dann zu verneinen, wenn der Zustellungsakt nicht, weder direkt noch indirekt, gegenüber dem Vertreter als solchem, sondern gegenüber dem Vertretenen als betriebenen Schuldner persönlich stattgefunden hätte. In diesem Falle nimmt in der Tat die bundesgerichtliche Praxis absolute, durch Zeitablauf nicht heilbare Nichtigkeit des Betreibungsverfahrens an (vgl. z. B. Entscheid in Sachen Ricklin, Amtl. Sammlung, Separatausgabe IV, Nr. 7, S. 24*).

2. Dergestalt liegen aber die Verhältnisse in casu nicht. Die Zustellung der Betreibungsurkunden wurde vielmehr vom Betreibungsamte mit der Absicht vollzogen, daß der Ehemann der Re-

* A. S. XXVII, 1, No 17, S. 114 ff.

Kurrentin als Destinatär der Urkunden zu gelten habe. Dies geht schon aus der altenmäßig feststehenden Tatsache hervor, daß Suter die Annahme des Zahlungsbefehles verweigerte, welche Weigerung übrigens die Rechtswirkungen einer gültigen Anlegung des Befehles nicht zu verhindern vermochte (vgl. Archiv IV, Nr. 27). Allerdings war es dem Amte nicht möglich, die nachherigen Betreibungsurkunden Suter persönlich zur Entgegennahme anzubieten, da derselbe von Zürich abwesend war. Dagegen konnte alsdann nach Art. 64 B.-G. die Zustellung zu Händen Suters an seine Frau gültig geschehen; sie hat denn auch in diesem Sinne tatsächlich stattgefunden und Suter bei seiner jeweiligen Rückkehr davon Kenntnis erhalten. Gegen dieses Vorgehen läßt sich nicht einwenden, es habe die Zustellung im Falle des Art. 47 B.-G. notwendig an den Vertretenen persönlich zu erfolgen und der in Art. 64 cit. zum Ausdruck gelangte, durch praktische Rücksichten gerechtfertigte Satz, wonach eine Zustellung auch an bestimmte Drittpersonen zu Händen des Destinatärs möglich ist, dürfe hier keine Geltung mehr beanspruchen. Weder der Wortlaut noch der Inhalt und Zweck des Art. 47 vermögen eine solche enge, die Anwendbarkeit von Art. 64 einschränkende Auslegung zu begründen. Ebensowenig kann der Umstand ins Gewicht fallen, daß Frau Suter als mit der Entgegennahme und Übermittlung der Urkunden betraute Person zugleich betriebene Schuldnerin war (vgl. Jäger, Kommentar, Art. 64, Note 7).

Auch insoweit entsprechen die fraglichen Zustellungsakte dem Art. 47 B.-G., als sie am Wohnsitz des gesetzlichen Vertreters erfolgten. Freilich hielt sich Suter zur Zeit dieser Betreibungshandlungen nicht regelmäßig in Zürich auf, sondern trieb sich, wie die Vorinstanz erklärt, nach Arbeit suchend in der ganzen Schweiz herum. Daß er damit sein zürcherisches Domizil aufgegeben habe, läßt sich indessen nicht sagen. Seine Familie hatte er in Zürich in der bisherigen Wohnung gelassen und kehrte jeweils wieder zu ihr zurück. Nirgends anderswo hat er Niederlassung genommen oder auch nur die Ausweiszschriften deponiert. Sein zürcherischer Wohnsitz muß bei dieser Sachlage als fort-dauernd angesehen werden (vgl. auch Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelasse-

nen und Aufenthalt). Hiemit verliert auch die Behauptung der Refurrentin, es hätte zur Ediktalzustellung nach Art. 66 Abs. 4 B.-G. geschritten werden sollen, ihre Bedeutung, da sich nach dem Gesagten von einem „unbekannten Wohnsitz“ Suters nicht sprechen läßt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

45. Arrêt du 18 avril 1902,
dans la cause Banque fédérale (S. A.).

Mode de poursuite. Art. 331, 40 LPF. Poursuite par voie de saisie, contraire à la loi. Elle ne peut pas être annulée, une fois que les biens saisis sont réalisés et leur produit versé aux créanciers saisissants.

I. Charles-Henri Golay a été inscrit au registre du commerce du district de Morges, le 4 avril 1883, comme chef de la raison C.-H. Golay, dont le siège était à Etoy, au district de Morges.

C.-H. Golay, en sa qualité d'associé indéfiniment responsable de la Société Golay, Decollogny & C^{ie}, à Apples, était d'ailleurs inscrit au registre du commerce du district d'Aubonne.

L'inscription au registre de Morges a été radiée le 16 juin 1901 sur réquisition du titulaire.

En 1901, l'office des poursuites de Morges a dirigé des poursuites contre C.-H. Golay et a procédé le 20 novembre 1901 à une première réalisation, qui a produit 962 fr. 45 c., et le 27 dit à une seconde réalisation, qui a produit 1906 fr. 30 c., sommes qui ont servi à payer les créanciers saisissants.

Le 26 décembre 1901, la Banque fédérale (S. A.), à Lausanne, estimant que l'office avait procédé irrégulièrement en agissant par voie de saisie contre C.-H. Golay, a porté plainte